S 10 SO 12/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SO 12/20
Datum	18.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 388/20
Datum	30.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 18.11.2020 geÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Bewilligung eines Zusatzakkus fÃ¼r ein elektrisches RollstuhlzuggerÃ¤t.

Bei dem am 00.00.1976 geborenen KlÃ¤ger bestehen u.a. eine fortschreitende Osteochondrose der WirbelsÃ¤ule mit hohem Frakturrisiko und eine Neurodystrophie (Morbus Sudeck). Nach einem Gutachten des MDK Nordrhein vom 28.03.2018 ist die GehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf wenige Meter begrenzt und Treppensteigen ist nur noch wenige Stufen mit personeller UnterstÃ¼tzung

mÃ¶glich. Die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ist dem KlÃ¤ger auch mit personeller Hilfe nicht mÃ¶glich. Das MDK-Gutachten empfiehlt den Pflegegrad 2. Der KlÃ¤ger hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen G, aG, B und RF. Er ist von der Beigeladenen zu 1) (AOK R) mit einem Elektrorollstuhl (â□□E-Scooterâ□□) und zwei AktivrollstÃ¼hlen versorgt worden.

Am 14.06.2018 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen zu 1) unter Vorlage einer entsprechenden Ã¤rztlichen Verordnung die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r ein â□□Attitude Hybrid Handbikeâ□□ iHv 8.679,86 â□¬. Die Beigeladene zu 1) leitete den Antrag am 28.06.2018 unter Bezugnahme auf Â§ 14 SGB IX an die Beklagte (Stadt N) als SozialhilfetrÃ¤ger weiter. Der KlÃ¤ger sei ausreichend mit dem Elektrorollstuhl und den AktivrollstÃ¼hlen versorgt, die jetzt beantragte Versorgung reiche Ã¼ber den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Nachdem sich der KlÃ¤ger im Januar 2019 einer Operation an der Schulter unterzogen hatte, war das zunÃ¤chst vorgesehene Handbike fÃ¼r ihn nicht mehr nutzbar. Der KlÃ¤ger legte daraufhin ein Angebot fÃ¼r ein elektrisches RollstuhlzuggerÃ¤t â□□E-Pilotâ□□ zum Preis von 5.909,48 â□¬ vor. Mit Bescheid vom 12.02.2019 Ã¼bernahm die Beklagte â□□ gestÃ¼tzt auf Â Â Â Â Â Â Â Â§ 14 SGB IX iVm Â§ 33 SGB V â□□ die Kosten fÃ¼r dieses GerÃ¤t. Sie erteilte dem SanitÃ¤tshaus â□□S GmbHâ□□ einen entsprechenden Lieferauftrag und bat um Ã□bermittlung der Rechnung. Gleichzeitig meldete sie einen Erstattungsanspruch bei der Beigeladenen zu 1) an.

Im Mai 2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Kostenvoranschlag des SanitÃ¤tshauses die Bewilligung eines Ersatzakkus fÃ¼r das RollstuhlzuggerÃ¤t zum Preis von 904,40 â□¬. Die Reichweite des ZuggerÃ¤ts sei mit nur einem Akku fÃ¼r seine Zwecke nicht ausreichend. Mit Bescheid vom 08.08.2019 und Widerspruchsbescheid vom 19.12.2019 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die beantragte Versorgung zÃ¤hle zu den Leistungen der Eingliederungshilfe iSd Â§Â§ 53, 54 SGB XII, Â§Â§ 55, 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 gF. Der Zusatzakku sei nicht notwendig. Das GrundbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers nach MobilitÃ¤t sei auch ohne den Zusatzakku ausgeglichen. Der KlÃ¤ger habe auch mit nur einem Akku die MÃ¶glichkeit, im Umkreis von 50 km EinkÃ¤ufe, Arztbesuche und sonstige AktivitÃ¤ten durchzufÃ¼hren. Um grÃ¶Ã□ere Strecken zurÃ¼ckzulegen, kÃ¶nne er den Ã¶ffentlichen Nahverkehr nutzen. Es sei ihm mÃ¶glich, das RollstuhlzuggerÃ¤t in einem Pkw zu transportieren und dadurch Akkustrom zu sparen sowie den Ladevorgang abzuwarten, da die erforderlichen Fahrten planbar seien.

Der KlÃ¤ger hat am 07.01.2020 Klage erhoben. Er sei auf den Zusatzakku angewiesen. Ohne diesen habe das RollstuhlzuggerÃ¤t nur eine Reichweite von ca. 45 km, was nicht ausreichend sei. Er sei Ã¶fter im Stadtgebiet N unterwegs und es sei schon hÃ¤ufiger passiert, dass unterwegs der Akku leer gewesen sei. Den Zusatzakku wÃ¼rde er im Rucksack transportieren, um Reichweite zu gewinnen. Die Nutzung von Nahverkehrsmitteln sei ihm nicht mÃ¶glich, da er mit dem Rollstuhl nicht in die AufzÃ¼ge passe und damit nicht zu den Bahnsteigen gelangen kÃ¶nne. AuÃ□erdem sei eine Mitnahme in der U-Bahn und in Bussen ausgeschlossen. WÃ¤hrend der Auflade- und Reparaturzeiten kÃ¶nne er das GerÃ¤t

auÃerdem nicht nutzen.

Das Sozialgericht hat nach einem Hinweis der Beklagten, dass ab dem 01.01.2020 der Beigeladene zu 2) (LVR Rheinland) fÃ¼r die Entscheidung zustÃ¤ndig sei, diesen als Beklagten zu 2) eingetragen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

â die Beklagte, hilfsweise den Beklagten zu 2), unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2019 zu verurteilen, ihm einen Ersatzakku fÃ¼r sein E-Handbike zu bewilligen.â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Notwendigkeit der beantragten Versorgung bestritten.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 18.11.2020 unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2019 verurteilt, dem KlÃ¤ger einen Ersatzakku fÃ¼r sein E-Handbike zu bewilligen. Die Beklagte sei nach Â§ 14 SGB IX zustÃ¤ndig geworden. Der KlÃ¤ger habe einen Anspruch auf Bewilligung des Zusatzakkus nach Â§ 84 SGB IX in der ab dem 01.01.2018 gF. Danach bestehe ein Anspruch auf Hilfsmittel, die erforderlich seien, um eine durch die Behinderung bestehende EinschrÃ¤nkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Nach Â§ 84 Abs. 3 SGB IX wÃ¼rden auch Leistungen fÃ¼r eine Doppelausstattung erbracht, soweit diese im Einzelfall erforderlich sei. Der KlÃ¤ger sei auf eine solche Doppelausstattung mit einem Ersatzakku angewiesen, denn er habe nachvollziehbar geschildert, dass der Akku des Handbikes hÃ¤ufiger leer sei, insbesondere wenn er im Stadtgebiet N unterwegs sei und mehrere Stellen ansteuere. Eine Ausstattung des KlÃ¤gers mit einem zweiten Akku sei erforderlich, um seinen MobilitÃ¤tswÃ¼nschen gerecht zu werden und eine mÃ¶glichst umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

Die Beklagte hat am 08.12.2020 Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger sei mit dem RollstuhlzuggerÃ¤t und dem Elektrorollstuhl versorgt und ausreichend in der Lage, sich in der Stadt zu bewegen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 18.11.2020 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend und hat mitgeteilt, den zweiten Akku bislang nicht angeschafft zu haben, da ihm insoweit die Mittel fehlten.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21.06.2021 die Beigeladene zu 1) und den Beigeladenen zu 2) beigeladen.

Der KlÃ¤ger ist im Juli 2021 nach Husum verzogen. Ab dem 01.10.2021 ist er nicht mehr Mitglied der AOK R, sondern der Techniker Krankenkasse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Der Senat konnte trotz Abwesenheit des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, weil der KlÃ¤ger in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (Â§ 110 Abs. 2 Satz 1 SGG). Zwar hat der KlÃ¤ger mit E-Mail vom 28.06.2022 mitteilen lassen, dass er zu der Verhandlung nicht erscheinen kÃ¶nne, weil er nicht reisefÃ¤hig sei, er hat dies jedoch weder belegt, noch hat er beantragt, den Termin aufzuheben, so dass kein erheblicher Grund fÃ¼r eine Vertagung der Verhandlung iSd Â§ 202 SGG, Â§ 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorlag (Â§ 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO).

II. Nur die Stadt N ist Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin. Soweit die Klage sich entsprechend dem Hinweis des Sozialgerichts hilfsweise auch gegen den LVR als Beklagten (jetziger Beigeladener zu 2) richtet, war diese Klage nicht zulÃ¤ssig, da es an einer Vorbefassung des Beigeladenen zu 2) mit dem streitigen Begehren fehlte. Nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers in der Berufung verfolgt er den Anspruch gegen den Beigeladenen zu 2) im Berufungsverfahren zutreffend nicht mehr als hilfsweise geltend gemachten Anspruch gegen einen weiteren Beklagten, sondern als alternativen Anspruch auf Verurteilung eines Beigeladenen gem. Â§ 75 Abs. 5 SGG. HierfÃ¼r ist eine Vorbefassung nicht erforderlich (*Fock* in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. Â§ 75 Rn. 22 mwN).

III. Streitgegenstand des Verfahrens ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versorgung mit dem beantragten Zusatzakku als Geldleistung iSd Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (dazu BSG Urteil vom 23.08.2013 â B 8 SO 24/11 R), den die Beklagte mit dem Bescheid vom 08.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2019 abgelehnt hat.

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Bewilligung des Zusatzakkus als Leistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ist hingegen nicht Streitgegenstand. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren ist der Streitgegenstand identisch mit dem erhobenen prozessualen Anspruch und wird bestimmt durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, d.h.

den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl nur BSG Urteil vom 18.08.1999 â□□ B 4 RA 25/99 B mwN; *Haupt* in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. Â§ 123 Rn. 2). Die zur BegrÃ¼ndung des Anspruchs herangezogene Anspruchsgrundlage gehÃ¶rt nicht zum Streitgegenstand, da diese weder das prozessuale Begehren noch den zu dessen BegrÃ¼ndung herangezogenen Sachverhalt betrifft. Dies gilt auch, wenn die verschiedenen Anspruchsgrundlagen einen unterschiedlichen Tatsachenvortrag erfordern (BGH Urteil vom 18.07.2002 â□□ III ZR 287/01).

Bei der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der ab dem 01.01.2020 gF handelt es sich im VerhÃ¤ltnis zur Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in der bis zum 31.12.2019 gF jedoch nicht (lediglich) um eine unterschiedliche BegrÃ¼ndung desselben prozessualen Anspruchs, sondern um eine andere, bislang nicht streitgegenstÃ¤ndliche Leistung. Nach der Rechtsprechung des BSG (grundlegend BSG Urteil vom 28.01.2021 â□□ B 8 SO 9/19 R) ist aufgrund der Neukonzipierung des Rechts der Eingliederungshilfe die ursprÃ¼ngliche ZustÃ¤ndigkeit des SozialhilfetrÃ¤gers fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen entfallen. Auch die Wirkung des Â§ 14 SGB IX umfasst die neue Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht (in diesem Sinne wohl auch *Eicher* in jurisPK-SGB XII, Anhang zu Â§ 19 SGB XII, Rn. 2.6; aA insoweit LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 10.11.2020 â□□ L 8 SO 84/20 ER). Das auf den Regelungen des Sechsten Kapitels des SGB XII begrÃ¼ndete RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem SozialhilfetrÃ¤ger endete zum 31.12.2019. Der SozialhilfetrÃ¤ger ist kein RehabilitationstrÃ¤ger mehr (Â§ 6 SGB IX). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX sind vielmehr ausdrÃ¼cklich aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelÃ¶st worden und werden auf Grundlage eines vom Gesetzgeber neu geschaffenen Leistungssystems von einem anderen LeistungstrÃ¤ger (EingliederungshilfetrÃ¤ger) erbracht. Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX und der strikten Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen als Grundprinzip ist ein vollstÃ¤ndiger Systemwechsel erfolgt. Ã□bergangsregelungen fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020, aus denen sich schlieÃ□en lieÃ□e, dass der EingliederungshilfetrÃ¤ger Funktionsnachfolger des SozialhilfetrÃ¤gers im bis zum 31.12.2019 begrÃ¼ndeten RechtsverhÃ¤ltnis geworden ist und die unter altem Recht begrÃ¼ndeten LeistungsfÃ¤lle unter Geltung des neuen Rechts nur fortgefÃ¼hrt werden, bestehen nicht. Die EinfÃ¼hrung eines Antragserfordernisses fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen in Â§ 108 Abs. 1 SGB IX zum 01.01.2020 bestÃ¤tigt den strikten Systemwechsel, denn ein Antrag wird â□□ anders als bei sonstigen antragsabhÃ¤ngigen Leistungen des SGB XII â□□ auch erforderlich, wenn die begehrten Leistungen der Sache nach bis zum 31.12.2019 bezogen worden sind. Nicht entscheidend ist, ob sich die Rechtswirklichkeit fÃ¼r die Betroffenen nach der RechtsÃ¤nderung verÃ¤ndert darstellt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach neuem Recht sind daher nach der Rechtsprechung des BSG nicht zulÃ¤ssiger Streitgegenstand eines Rechtsstreits, wenn der angegriffene Verwaltungsakt â□□ wie hier â□□ keine Regelung Ã¼ber Leistungen nach dem SGB IX enthÃ¤lt (BSG Beschluss vom 24.06.2021 â□□ B 8 SO 19/20 B). Dies gilt â□□ Ã¼ber den zitierten Beschluss des BSG hinaus â□□ auch, wenn sich der Regelungsgegenstand des angefochtenen Bescheides nicht auf Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe

nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht beschrÃ¤nkt, sondern weitere mÃ¶gliche Anspruchsgrundlagen fÃ¼r Teilhabeleistungen umfasst. Entscheidend ist allein, dass der angefochtene Bescheid keine Regelung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX trifft.

IV. Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2019 verurteilt, dem KlÃ¤ger den Ersatzakku fÃ¼r das RollstuhlzuggerÃ¤t zu bewilligen.

1) Die Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) gegen den Bescheid vom 08.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2019 ist bezogen auf den oben dargestellten Streitgegenstand zulÃ¤ssig. Namentlich hat sich der Bescheid nicht erledigt.

a) Nach Â§ 39 Abs. 2 SGG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. In Betracht kommt hier nur eine Erledigung auf andere Weise. Eine solche tritt ein, wenn durch eine Ãnderung der Sach- oder Rechtslage fÃ¼r die getroffene Regelung kein Anwendungsbereich mehr verbleibt. Bei nachtrÃ¤glicher Ãnderung der Sach- oder Rechtslage ist damit maÃgeblich, ob der Verwaltungsakt auch fÃ¼r den Fall geÃ¤nderter UmstÃ¤nde noch Geltung beansprucht oder nicht. Waren Bestand oder Rechtswirkungen des Verwaltungsakts fÃ¼r den Adressaten erkennbar an den Fortbestand einer bestimmten Situation gebunden, wird er gegenstandslos, wenn diese Situation nicht mehr besteht (BSG Urteil vom 11.02.2015 â B 6 KA 7/14 R). Eine Erledigung kann hiernach eintreten, wenn ausschlieÃlich Eingliederungshilfeleistungen nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht im Streit standen und der Bedarf bis zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckt wurde. Denn ein derartiger Verwaltungsakt enthÃ¤lt keine Regelung Ã¼ber Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX, sondern sein Regelungsgegenstand beschrÃ¤nkt sich auf Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht. Wie ausgefÃ¼hrt, handelt es sich nach der Rechtsprechung des BSG bei der antragsabhÃ¤ngigen Eingliederungshilfe nach neuem Recht nicht mehr um materielle Sozialhilfe im Sinne einer existenzsichernden Leistung, sondern wegen des HerauslÃ¶sens der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe um ein gÃ¤nzlich neues Leistungsrecht. Trotz bestehender Parallelen zu dem bis 31.12.2019 geltenden Recht ist damit eine systematisch andere Leistung im Streit, auch wenn der heutige EingliederungshilfetrÃ¤ger nach MaÃgabe des Landesrechts mit dem frÃ¼heren SozialhilfetrÃ¤ger identisch sein mag. Dies bedeutet zugleich, dass der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2020 keine Wirkung mehr entfaltet (BSG Beschluss vom 24.06.2021 â B 8 SO 19/20 B).

b) Keine Erledigung tritt hingegen in FÃ¤llen ein, in denen ein Anspruch nicht nur nach dem Recht der Eingliederungshilfe (nach dem SGB XII oder dem SGB IX), sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen â wie hier gem. Â§ 33 SGB V â in Betracht kommt. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob auf den Antrag vom 14.06.2018 oder vom 16.04.2019 abgestellt wird, ist die Beklagte nach Â§ 14 Abs. 2 SGB IX

fÃ¼r die Leistungserbringung zustÃ¤ndig geworden. FÃ¼r die Anwendung dieser Vorschrift genÃ¼gt es, dass von einem RehabilitationstrÃ¤ger Rehabilitationsleistungen beansprucht werden (BSG Urteile vom 04.04.2019 â□□ B 8 SO 11/17 R, vom 26.10.2017 â□□ B 8 SO 12/16 R und vom 25.09.2014 â□□ B 8 SO 7/13 R). Bei der hier streitigen Leistung handelt es sich um eine Teilhabeleistung iSv Â§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX, denn es geht dem behinderten KlÃ¤ger um eine mÃ¶glichst selbstÃ¤ndige und selbstbestimmte LebensfÃ¼hrung. Die Beklagte war als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe gem. Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX aF bis zum 31.12.2019 RehabilitationstrÃ¤ger. Eine durch Â§ 14 SGB IX begrÃ¼ndete ZustÃ¤ndigkeit erstreckt sich im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Versicherten oder LeistungsempfÃ¤nger auf alle Rechtsgrundlagen, die in dieser Bedarfssituation rehabilitationsrechtlich vorgesehen sind (BSG Urteil vom 18.05.2011 â□□ B 3 KR 10/10 R). Die Beklagte ist damit insbesondere auch fÃ¼r die Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach Â§ 5 Nr. 1 SGB IX zustÃ¤ndig geworden und auch insoweit ist ein Anspruch denkbar. Denn bei dem begehrten Ersatzakku handelt es sich â□□ ebenso wie bei dem ZuggerÃ¤t selbst, das die Beklagte in Anwendung von Â§ 14 SGB IX auf der Grundlage des Â§ 33 SGB V bewilligt hat â□□ um ein Hilfsmittel. Ein solches dient als Leistung zur medizinischen Rehabilitation dem Ausgleich einer Behinderung iSv Â Â Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V, wenn es seinem Zweck entsprechend die Auswirkungen der Behinderung beseitigt oder mindert und damit der Befriedigung eines GrundbedÃ¼rfnisses dient (BSG Urteil vom 07.05.2020 â□□ B 3 KR 7/19 R).

Kommt damit â□□ wie vorliegend â□□ ein Anspruch nicht nur nach dem Recht der Eingliederungshilfe (nach dem SGB XII oder dem SGB IX) in Frage, sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen (hier Â§ 33 SGB V), entfaltet ein entsprechender Ablehnungsbescheid weiterhin Wirkung und kann eine Erledigung durch die RechtsÃ¤nderung zum 01.01.2020 nicht angenommen werden. Die anderen in Frage kommenden Leistungsgesetze haben keinen mit dem Recht der Eingliederungshilfe vergleichbaren vollstÃ¤ndigen Systemwechsel erfahren.

c) Der angefochtene Bescheid hat sich schlieÃlich auch nicht teilweise â□□ nur soweit der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerichtet ist â□□ erledigt. Denn eine solche Teilerledigung wÃ¼rde voraussetzen, dass der Bescheid getrennte VerfÃ¼gungssÃ¤tze enthÃ¤lt, deren Wirksamkeit iSd Â§ 39 Abs. 2 SGB X zu unterschiedlichen Zeitpunkten entfallen kann. Der angefochtene Bescheid enthÃ¤lt jedoch nur eine Regelung iSd Â§ 31 SGB X, nÃ¤mlich die Ablehnung der Bewilligung des beantragten Zusatzakkus. Dass fÃ¼r diese Leistung unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Betracht kommen, ist fÃ¼r den Regelungsgehalt des Bescheides unerheblich.

2) Eine AnspruchsbegrÃ¼ndung nach den Vorschriften des Sechsten Kapitels des SGB XII in der bis zum 31.12.2019 gF ist nicht mehr mÃ¶glich. Werden materielle Anspruchsvoraussetzungen eines sozialrechtlichen Leistungsgesetzes geÃ¤ndert, gilt nach den GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Rechts zwar grundsÃ¤tzlich das Versicherungsfall- bzw. Leistungsfallprinzip. Hiernach ist ein Rechtssatz auf Sachverhalte anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht werden. SpÃ¤tere ÃnderungEn eines Rechtssatzes sind danach fÃ¼r die Beurteilung von

vor seinem Inkrafttreten entstandenen LebensverhÃ¤ltnissen unerheblich, es sei denn, das Gesetz erstreckt seine zeitliche Geltung auf solche VerhÃ¤ltnisse. Dementsprechend beurteilen sich die Entstehung und der Fortbestand sozialrechtlicher AnsprÃ¼che bzw. RechtsverhÃ¤ltnisse grundsÃ¤tzlich nach dem Recht, das zur Zeit des Vorliegens der anspruchsbegrÃ¼ndenden Ereignisse oder UmstÃ¤nde gegolten hat (vgl. BSG Urteil vom 04.09.2013 â□□Â B 10 EG 6/12 R). In diesem Sinne wird in der Rechtsprechung anlÃ¤sslich des (mit derÂ Â Â RechtsÃ¤nderung in der Eingliederungshilfe vergleichbaren) AuÃ□erkrafttretens des BSHG und der Inkraftsetzung der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II zum 01.01.2005 vertreten, dass einmalige Bedarfe, die noch zur Zeit der Geltung des BSHG entstanden waren, auch nach dessen AuÃ□erkrafttreten nach den Vorschriften dieses Gesetzes geprÃ¼ft und ggfs. bewilligt werden mÃ¼ssen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 21.02.2008 â□□ L 7 SO 827/07). Demnach wÃ¤re im vorliegenden Verfahren grundsÃ¤tzlich das bis zum 31.12.2019 geltende Recht anzuwenden, denn der Bedarf des KlÃ¤gers ist im Jahr 2019 entstanden.

Das Versicherungsfall- bzw. Leistungsfallprinzip ist allerdings nicht anzuwenden, soweit spÃ¤ter in Kraft gesetztes Recht ausdrÃ¼cklich oder sinngemÃ¤Ã□ etwas anderes bestimmt. Dann kommt der Grundsatz der Anwendung des neuen Rechts auch auf nach altem Recht entstandene Rechte und RechtsverhÃ¤ltnisse zum Tragen. Welcher der genannten GrundsÃ¤tze des intertemporalen Rechts zur Anwendung gelangt, richtet sich letztlich danach, wie das einschlÃ¤gige Recht ausgestaltet bzw. auszulegen ist (BSG Urteil vom 04.09.2013 â□□Â B 10 EG 6/12 R; SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 15.09.2020 â□□ L 8 SO 30/19).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist dasÂ Leistungsfallprinzip bei einmaligen Eingliederungsleistungen im Hinblick auf die Bedarfsbezogenheit des Eingliederungshilferechts zu modifizieren. Der KlÃ¤ger macht einen aktuellen Eingliederungsbedarf geltend, der sich naturgemÃ¤Ã□ nach seinen derzeitigen LebensverhÃ¤ltnissen richtet. Seit der Neukonzipierung der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 ist das alte Recht nur maÃ□geblich, wenn es sich um einen vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossenen Sachverhalt handelt, beispielsweise weil der Bedarf bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gedeckt worden ist und Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens ein Erstattungsanspruch ist oder ein Schuldbeitritt zu einer aus der Vergangenheit (vor dem 01.01.2020) resultierenden Verpflichtung angestrebt wird. Denn eine vor dem 01.01.2020 aufgrund eines abgeschlossenen Sachverhalts bereits bestehende Zahlungsverpflichtung des alten EingliederungshilfetrÃ¤gers geht durch die Neukonzipierung der Eingliederungshilfe nicht unter (Urteil des Senats vom 17.05.2021 â□□ L 9 SO 271/19). Ist hingegen â□□ wie vorliegend â□□ ein aktuell fortwirkendes Leistungsbegehren, das nach einer aktuellen Bedarfssituation beurteilt werden muss, Streitgegenstand des Verfahrens, ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung maÃ□geblich (so im Ergebnis auch SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 15.09.2020 â□□ L 8 SO 30/19).

3) Ein Anspruch auf der Grundlage des Â§ 33 SGB V ist ebenfalls nicht gegeben. Nach Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die

im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Zwar ist der KlÃ¤ger gesetzlich krankenversichert iS dieser Vorschrift und bei dem Zusatzakku als Bestandteil des RollstuhlzuggerÃ¤ts handelt es sich â wie bei dem ZuggerÃ¤t selbst â um ein nicht nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossenes Hilfsmittel, das grundsÃ¤tzlich dem Ausgleich der bei dem KlÃ¤ger bestehenden Behinderung zu dienen bestimmt ist. Leistungen zum Zweck des Behinderungsausgleichs sind jedoch nicht unbegrenzt von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu erbringen. Deren Aufgabenbereich ist im Rahmen der medizinischen Rehabilitation von den Aufgabenbereichen anderer RehabilitationstrÃ¤ger und der Eigenverantwortung der Versicherten abzugrenzen. Im Bereich des Behinderungsausgleichs besteht eine LeistungszustÃ¤ndigkeit der GKV nur, wenn das Hilfsmittel der Befriedigung eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses des tÃ¤glichen Lebens dient. Als ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens ist das ErschlieÃen des Nahbereichs der Wohnung anerkannt. MaÃgebend fÃ¼r den von der GKV insoweit zu gewÃ¤hrleistenden Behinderungsausgleich ist grundsÃ¤tzlich der Bewegungsradius, den ein nicht behinderter Mensch Ã¼blicherweise noch zu FuÃ erreicht. In den Nahbereich einbezogen ist zumindest der Raum, in dem die Ã¼blichen AlltagsgeschÃ¤fte in erforderlichem Umfang erledigt werden. Hierzu gehÃ¶ren nach einem abstrakten MaÃstab die allgemeinen Versorgungswege (Einkauf, Post, Bank) ebenso wie die gesundheitserhaltenden Wege (Aufsuchen von Ãrzten, Therapeuten, Apotheken) und auch elementare Freizeitwege. Das GrundbedÃ¼rfnis der ErschlieÃung des Nahbereichs darf dabei nicht zu eng gefasst werden in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschlieÃen. Hinzu kommt ggfs. die PrÃ¼fung, ob eine Ã¼ber den Nahbereich hinausgehende MobilitÃ¤t zur Wahrnehmung eines anderen GrundbedÃ¼rfnisses notwendig ist. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen volle Wirkung zu verschaffen. Dies bedeutet auch, dass die Leistung dem Leistungsberechtigten viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung der LebensumstÃ¤nde lÃ¤sst und die Selbstbestimmung fÃ¶rdert (BSG Urteil vom 07.05.2020 â B 3 KR 7/19 R).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be ist eine Versorgung des KlÃ¤gers mit dem Zusatzakku iSd Â§ 33 SGB V nicht geboten. Das von der Beklagten als Hilfsmittel bewilligte ZuggerÃ¤t ermÃ¶glicht dem KlÃ¤ger bereits eine MobilitÃ¤t bis zu 50 km, was den Nahbereich seiner Wohnung weit Ã¼bersteigt. Ein besonderes weiteres GrundbedÃ¼rfnis, das nur mit dem Zusatzakku erschlossen werden kÃ¶nnte, macht der KlÃ¤ger nicht geltend. Das Abwarten von Aufladezeiten ist dem KlÃ¤ger zumutbar, zumal das Laden auch nachts erfolgen kann. Gelegentlich notwendige Reparaturen einzelner Bestandteile des ZuggerÃ¤tes lassen sich auch mit dem Zusatzakku nicht ausschlieÃen.

4) Wie ausgefÃ¼hrt kann die begehrte Verurteilung der Beklagten nicht auf Â§ 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 SGB IX in der ab 01.01.2020 gF iVm Â§ 84 SGB IX gestÃ¼tzt werden, da ein solcher Anspruch nicht Streitgegenstand des Verfahrens ist. Eine Verurteilung der Beklagten und des seit dem 01.01.2020 leistungszustÃ¤ndigen

Beigeladenen zu 2) (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AG-SGB IX NRW, Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) nach Â§ 75 Abs. 5 SGG scheidet ebenso aus wie eine notwendige Beiladung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein nach Â§ 75 Abs. 2 SGG.

Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass fÃ¼r eine Verurteilung des jetzt zustÃ¤ndigen EingliederungshilfetrÃ¤gers schon der erforderliche Antrag und damit auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen fehlen, weshalb kein Anlass bestand, den KlÃ¤ger in Anwendung von Â§ 106 Abs. 1 Satz 1 SGG auf die MÃ¶glichkeit einer KlageÃ¤nderung hinzuweisen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX werden â wie ausgefÃ¼hrt â auf Antrag erbracht (Â§ 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX), dies frÃ¼hestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (Â§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Eines Antrags bedarf es nur fÃ¼r solche Leistungen nicht, deren Bedarf Â â anders als vorliegend â in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanung) ermittelt worden ist (Â§ 108 Abs. 2 SGB IX). Der KlÃ¤ger hat bislang ausdrÃ¼cklich nur einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gestellt, dessen Wirkung mit dem 31.12.2019 endete. Nach dem 31.12.2019 hat der KlÃ¤ger noch keinen Antrag iSd Â§ 108 SGB IX auf Bewilligung des Zusatzakkus gestellt. Ein solcher Antrag liegt namentlich nicht in dem am 18.11.2020 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts gestellten Sachantrag. Antrag iSd Â§ 108 SGB IX ist â wie allgemein im Sozialrecht gem. Â§ 16 SGB I â jede an den LeistungstrÃ¤ger gerichtete WillenserklÃ¤rung, aus der sich ein Leistungsverlangen ergibt. Der Antrag ist formlos, daher entsprechend dem Grundsatz des Â§ 9 SGB X insbesondere auch mÃ¼ndlich oder durch sonstiges (konkludentes) Handeln, mÃ¶glich. An seinen Inhalt sind keine Ã¼berspannten Anforderungen zu stellen. Sofern das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifft, finden bei der Auslegung konkludenter Handlungen die Vorschriften des BGB Anwendung. Der entsprechend anwendbare Â§ 133 BGB erfordert die Feststellung des (normativ) in Wahrheit Gewollten nach MaÃgabe des EmpfÃ¤ngerhorizonts (Â§ 157 BGB) auf der Grundlage aller im Einzelfall als einschlÃ¤gig in Betracht kommenden UmstÃ¤nde. MaÃgebend fÃ¼r die Auslegung eines Antrags ist daher â unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde â der erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers. Die Auslegung hat nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung zu erfolgen. Danach ist, sofern eine ausdrÃ¼ckliche BeschrÃ¤nkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt, unabhÃ¤ngig davon, welchen Ausdruck er gewÃ¤hlt hat (BSG Urteil vom 30.10.2014 â B 5 R 8/14 R mwN). Ein prozessualer Antrag, der keine KlageÃ¤nderung iSd Â§ 99 SGG beinhaltet, ist nach diesen GrundsÃ¤tzen auch materiell-rechtlich als auf das bisher begrÃ¼ndete ProzessrechtsverhÃ¤ltnis, also den bisherigen Streitgegenstand beschrÃ¤nkt auszulegen. Es kann dann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein prozessualer Antrag als materiell-rechtlicher Antrag nicht nur die bislang verfolgte Leistung, sondern auch weitere Leistungen beinhaltet, die bisher nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen sind. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ist â wie ausgefÃ¼hrt

â bisher nicht Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen und muss daher vom KlÃ¤ger unter Darlegung seiner aktuellen VerhÃ¤ltnisse erneut beantragt werden.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

VI. Die Revision war gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Â

Erstellt am: 23.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024